



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. November 2020

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |            |     |   |     |
|--|------------|-----|---|-----|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>  | <b>509</b> | 266 | Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld   | 511 |
| 258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau         | 509        | 267 | Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn   | 511 |
| 259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg      | 510        | 268 | Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus   | 511 |
| 260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen | 510        | 269 | Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggenbeck -, Kreis Steinfurt  | 511 |
| 261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden      | 510        | 270 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW  | 512 |
| 262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden         | 510        | 271 | Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen   | 512 |
| 263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden      | 510        | 272 | Bekanntmachung<br>Planfeststellung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660 | 513 |
| 264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek        | 510        | 273 | Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV   | 514 |
| 265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen          | 511        |     |   |     |

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau

Der Kreis Borken und die Stadt Gronau haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 509

**259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg**

Der Kreis Borken und die Stadt Isselburg haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Schöppingen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Legden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden**

Der Kreis Borken und die Stadt Vreden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heiden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heek haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am

22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510-511

**265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen**

Der Kreis Borken und die Stadt Velen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kom- munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**266 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Raesfeld haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**267 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn**

Der Kreis Borken und die Stadt Stadtlohn haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**268 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus**

Der Kreis Borken und die Stadt Ahaus haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 06.06.2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 36 vom 07. September 2012 bekanntge- macht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**269 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggen- beck -, Kreis Steinfurt**

Im Gebiet der Stadt Ibbenbüren hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 24 nach der Fertigstellung der Westumge- hung Laggenbeck Süd seine bisherige überörtliche Ver- kehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher in Abschnitt 11 (Bocketaler Straße – Permer Straße) die K 24 zwischen

Netzknoten 3712 012 und Netzknoten 3712 015  
von Station 0,000 bis Station 1,636

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Ibbenbüren ab.





Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Potentials zur Umsetzung der WRRL gem. § 27 WHG. Insbesondere umfasst das Vorhaben die folgenden Einzelmaßnahmen:

Nördliche Aue:

- Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
- Neubau des Abwasserdükers im Bereich der Kreuzung Ems / André-Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Südliche Aue:

- Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
- Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
- Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord
- Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben benötigten in Privathand liegenden Grundstücke nur im Rahmen der Freiwilligkeit erworben bzw. mit einem Nutzungsrecht versehen werden können. Hierzu wird bereits ein Flurbereinigungsverfahren der Bezirksregierung Münster (Dezernat 33), als öffentliches Verfahren, durchgeführt. Dieser wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss beinhaltet keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW,  
Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPg, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 513-514

**273 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV**

Der im Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2020 veröffentlichte Finanzierungsbedarf wird wie folgt korrigiert und neu festgesetzt:

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungs-jahr 2021 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

**911.151.020,58 EUR**

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG auf

**521.524.621,16 EUR**

und der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf

**275.326.148,49 EUR**

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 81.498.814,19 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 32.801.436,74 EUR (3,6 %).

Münster, 2. November 2020

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung

gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 514



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster